

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.03.2026

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.510-40/26

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. November 2023**

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2368

Antragsteller:

dormakaba Deutschland GmbH

DORMA Platz 1

58256 Ennepetal

Geltungsdauer

vom: **12. März 2026**

bis: **23. November 2028**

Zulassungsgegenstand:

Gerätekombinationen (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ED Basic RM", "ED Vario RM" und "ED Professional RM" für Feststellanlagen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.510-2368 vom 17. November 2023.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 17. November 2023 wurden hinsichtlich der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen Änderungen vorgenommen.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.11.2023

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.510-160/23

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2368

Antragsteller:

dormakaba Deutschland GmbH

DORMA Platz 1

58256 Ennepetal

Geltungsdauer

vom: **23. November 2023**

bis: **23. November 2028**

Zulassungsgegenstand:

Gerätekombinationen (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ED Basic RM", "ED Vario RM" und "ED Professional RM" für Feststellanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Gerätekombinationen "ED Basic RM", "ED Vario RM" und "ED Professional RM" (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) der Firma dormakaba Deutschland GmbH, für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt (Gerätekombinationen)

2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombinationen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung bestehend aus "ED Verkleidung Basic RM"², "ED Verkleidung Vario RM"² oder "ED Verkleidung Professional RM"² und dem Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb) "DORMA ED 100"² oder "DORMA ED 250"² und ggf. "ED 250 PA"² (nur am Standflügel an zweiflügligen Drehflügeltüren) nach DIN 18263-4³ müssen jeweils in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst sein.

Die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder muss im Brandfall ein entsprechendes Signal generieren und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Feststellvorrichtung(en) der jeweiligen Feststellanlage auslösen.

Die Energieversorgung liefert eine Betriebsspannung von 24 VDC und hat eine Leistung von 36 W.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters der Feststellanlage den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Die Gerätekombinationen unterscheiden sich hinsichtlich der Gehäuseform.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP20
- Lufttemperatur: -15 °C bis +40 °C
- Relative Feuchte: max. 93 %

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² Hersteller: Firma dormakaba Deutschland GmbH

³ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Gerätekombinationen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Gerätekombination oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Gerätekombination oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- "ED Basic RM", "ED Vario RM" oder "ED Professional RM"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.510-2368
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu den jeweiligen Gerätekombinationen eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu den jeweiligen Gerätekombinationen eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebauten Gerätekombinationen auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerätekombinationen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gerätekombinationen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerätekombinationen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Gerätekombinationen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gerätekombinationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Gerätekombination zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Gerätekombinationen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Gerätekombinationen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Gerätekombinationen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder Handauslösung sowie ihrer Überwachungsfunktionen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gerätekombinationen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Gerätekombinationen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Gerätekombinationen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Gerätekombinationen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach